

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2012/251

Betreff: Kommunaler Schutzhügel
hier: Abschluss des Konsolidierungsvertrages

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		21.11.2012

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

Fachbereich Datum, Unterschrift
Fachbereichsleiter/in

FB 1 - Zentrale Dienste

FB 2 - Bürgerdienste

FB 3 - Technische Dienste

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltssmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff:	Kommunaler Schutzzschirm hier: Abschluss des Konsolidierungsvertrages
Anlage(n): Anlage1 2012-251 Konsolidierungsvertrag Anlage2 2012-251 Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag (Konsolidierungsprogramm) Anlage3 2012-251 Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag (Erläuterung Konsolidierungsprogramm) Anlage4 2012-251 Auslegungshinweise zum Konsolidierungsvertrag	
Bereich	Name Verfasser/in
13 Finanzen	Herr Siebert
Aktenzeichen	Hungen,
	21.11.2012

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	27.11.2012	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2012	öffentlich vorberatend

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Konsolidierungsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Hungen über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen zuzustimmen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß unserem Antrag vom 26. Juni 2012 zum Kommunalen Schutzzschirm Hessen hat das Finanzministerium den Antrag der Stadt Hungen geprüft und als Ergebnis 3 Jahre als Abbauzeitraum festgelegt, so dass der Haushaltsausgleich im Jahr 2015 erfolgen soll. Im Gegenzug dazu gewährt uns das Land eine Entschuldungshilfe in Höhe von 8.031.222 €. Vor diesem Hintergrund ist das Land Hessen auf Basis unseres Antrages (in der Fassung vom 26. Juni 2012) grundsätzlich bereit, mit der Stadt Hungen den beigefügten Entwurf des Konsolidierungsvertrages zwischen der Stadt Hungen und dem Land Hessen über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach dem Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzzschirmgesetz – SchuSG) zu schließen.

Vertragsgegenstand werden auch unsere Antragsunterlagen zum vereinbarten Konsolidierungspfad und zu den durchzuführenden Konsolidierungsmaßnahmen, die als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind. Als Anlage 3 wird der nach § 3 Abs. 3 SchuSG notwendige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beigelegt.

Damit eine Ablösung unseres Kassenkredites im Februar 2013 (1. Tranche) gewährleistet werden kann, muss der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung spätestens am Freitag, 14. Dezember 2012, im Hessischen Ministerium der Finanzen vorliegen. Kann der notwendige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erst bis zum 15. Januar 2013 vollzogen werden, kann die Ablösung des Kassenkredites erst im März 2013 (2. Tranche) gewährleistet werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind aus dem Vertrag folgende Punkte hervorzuheben:

- Mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides ist für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 SchuSG sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) abweichend von § 136 Abs. 3 HGO der Regierungspräsident zuständig (§ 1 Abs. 1).

- ... dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen wird. Sie trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Durchführung der mit diesem Vertrag vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sowie zur Erreichung des Konsolidierungszieles geeignet ist (§ 1 Abs. 2).
- In den darauf folgenden Jahren gilt die doppelte Schuldenbremse, d.h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf die Stadt neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist (§ 2).
- Sie verpflichtet sich, mindestens das in der Anlage 1 für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen. (§ 3)
- Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, um den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erreichen, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen (§ 4 Abs. 2).
- Falls Konsolidierungsmaßnahmen, zu denen sich die Stadt nach §§ 3 und 4 dieses Vertrages verpflichtet hat, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, ist der Regierungspräsident berechtigt, die in § 7 SchuSV beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltausgleich im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt sicherzustellen (§ 7 Abs.1).
- ... ist das für die Finanzen zuständige Ministerium nach Maßgabe des § 8 SchuSV berechtigt, die Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen vorzunehmen (§ 7 Abs. 2).
- Der Vertrag endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Stadt bestandskräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt und ihre Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen war (§ 9 Abs.1).
- ... ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2).

Zur Klarstellung des Vertrages wurde zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden die beigefügten gemeinsamen Auslegungshinweise erarbeitet.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Konsolidierungsvertrag zugestimmt werden.